



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. November 2013
(OR. fr)**

15908/13

**JUR 574
INST 583
COUR 88**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr V. SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union
Eingangsdatum:	21. Oktober 2013
Empfänger:	Delegationen

Betr.:	Gerichtshof der Europäischen Union - Entwurf der Zusätzlichen Verfahrensordnung
--------	--

Die Delegationen erhalten beiliegend eine Kopie des eingangs genannten Schreibens und seiner Anlage.

Luxemburg, den 15. Oktober 2013

*Herrn Linas Antanas Linkevičius
Präsident des Rates der Europäischen Union
Rue de la Loi, 175
B-1048 BRÜSSEL*

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Art. 253 Abs. 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der nach Art. 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft auch für diesen Vertrag gilt, sowie auf Art. 207 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs lege ich dem Rat den in der Anlage enthaltenen Entwurf der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs zur Genehmigung vor.

Wie sich aus der Einleitung zu diesem Entwurf ergibt, haben die an der derzeit geltenden Zusätzlichen Verfahrensordnung vorzunehmenden Änderungen einen begrenzten Umfang. Mit dem Entwurf soll zum einen die Zusätzliche Verfahrensordnung in Bezug auf Inhalt und Terminologie der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs angeglichen werden, und zum anderen sollen die Anlagen zur Zusätzlichen Verfahrensordnung aktualisiert werden, insbesondere um die zuständigen nationalen Stellen der Republik Bulgarien, Rumäniens und der Republik Kroatien aufzunehmen.

Der Entwurf, der mit einer Begründung versehen ist, liegt in allen Amtssprachen der Union bei.

Ich weise Sie der guten Ordnung halber darauf hin, dass ich Ihnen mit separatem Schreiben die kroatische Sprachfassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – ebenfalls zur Genehmigung durch den Rat – vorlege.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Vassilios Skouris

Entwurf der Zusätzlichen Verfahrensordnung

Einleitung

Die am 25. September 2012 in Luxemburg erlassene neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist am 1. November 2012 in Kraft getreten. Wie die mit ihr aufgehobene Verfahrensordnung vom 19. Juni 1991 legt die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs – in Artikel 207 – fest, dass der Gerichtshof im Benehmen mit den beteiligten Regierungen für sich eine zusätzliche Verfahrensordnung mit Vorschriften über Rechtshilfeersuchen, Prozesskostenhilfe und Anzeigen des Gerichtshofs wegen Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen gemäß Artikel 30 der Satzung erlässt.

Zwar enthält Artikel 207 der Verfahrensordnung insoweit keine substanzielle Änderung gegenüber Artikel 125 der Verfahrensordnung vom 19. Juni 1991 in geänderter Fassung, doch erfuhren die darin genannten Vorschriften in der neuen Verfahrensordnung kleinere Änderungen in terminologischer oder praktischer Hinsicht, die sich in der derzeitigen Fassung der Zusätzlichen Verfahrensordnung nicht widerspiegeln.

Auch an den Anlagen zur Zusätzlichen Verfahrensordnung sind einige Änderungen vorzunehmen, da mehrere Mitgliedstaaten neue Stellen gemeldet haben, die für die Behandlung der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung geregelten Angelegenheiten zuständig sind, und die zuständigen nationalen Stellen der Staaten aufzunehmen sind, die der Europäischen Union am 1. Januar 2007 (Bulgarien und Rumänien) und am 1. Juli 2013 (Kroatien) beigetreten sind.

Dies soll mit dem vorliegenden Entwurf erreicht werden. Die vorgeschlagene Zusätzliche Verfahrensordnung übernimmt den Text der derzeitigen Zusätzlichen Verfahrensordnung, zieht dabei aber in Bezug auf Form, Terminologie und Inhalt die Konsequenzen aus dem Inkrafttreten der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs, dem Beitritt von drei neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Union und der Bestimmung neuer für die Behandlung der in den Artikeln 2, 4 und 6 der Zusätzlichen Verfahrensordnung geregelten Angelegenheiten zuständiger Stellen durch mehrere andere Mitgliedstaaten.

Soweit erforderlich, werden die Änderungen der derzeitigen Fassung der Zusätzlichen Verfahrensordnung zu Beginn der einzelnen Kapitel dargestellt und im Text der geänderten Artikel grau unterlegt.

ZUSÄTZLICHE VERFAHRENSORDNUNG

DER GERICHTSHOF –

aufgrund des Artikels 207 der Verfahrensordnung¹,

aufgrund des Artikels 46 Absatz 3 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht²,

aufgrund des Artikels 45 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien und die Anpassungen des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gerichtshof hat am 25. September 2012 eine neue Verfahrensordnung erlassen, die mehrere inhaltliche und redaktionelle Änderungen gegenüber der von ihr aufgehobenen vorherigen Verfahrensordnung enthält. Diese Änderungen betreffen u. a. die in der neuen Verfahrensordnung verwendete Terminologie und das Verfahren zur Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Sie sollten daher in den Text der Zusätzlichen Verfahrensordnung übernommen werden.
- (2) Nach der Benennung neuer für die Behandlung der in den Artikeln 2, 4 und 6 der Zusätzlichen Verfahrensordnung geregelten Angelegenheiten zuständiger Stellen durch mehrere Mitgliedstaaten und dem Beitritt zur Europäischen Union der Republik Bulgarien und Rumäniens am 1. Januar 2007 sowie der Republik Kroatien am 1. Juli 2013 ist außerdem eine Aktualisierung der in den drei Anlagen zur Zusätzlichen Verfahrensordnung enthaltenen Listen erforderlich;

mit Genehmigung des Rates, die am erteilt worden ist –

ERLÄSST FOLGENDE ZUSÄTZLICHE VERFAHRENSORDNUNG:

Kapitel I

1 ABl. L 265 vom 29. September 2012, S. 1, in der Fassung vom 18. Juni 2013 (ABl. L 173 vom 26. Juni 2013, S. 65).

2 ABl. L 157 vom 21. Juni 2005, S. 203.

3 ABl. L 112 vom 24. April 2012, S. 21.

Rechtshilfeersuchen

Obwohl der Gerichtshof in der Praxis sehr selten von der ihm eingeräumten Möglichkeit, ein Rechtshilfeersuchen zu stellen, Gebrauch gemacht hat, wurde diese Möglichkeit in der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs dennoch beibehalten. Es erscheint daher angebracht, die einschlägigen Bestimmungen der gegenwärtigen Fassung der Zusätzlichen Verfahrensordnung in die vorliegende Verfahrensordnung zu übernehmen. Mit Ausnahme der Nummerierung der Absätze der Artikel des Kapitels und – bei bestimmten Sprachfassungen – einer Korrektur der Orthografie oder Anpassungen der Terminologie an diejenige der Verfahrensordnung von 2012 (grau unterlegt) übernimmt das vorliegende Kapitel das erste Kapitel der derzeit geltenden Zusätzlichen Verfahrensordnung.

Artikel 1

(1) Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss; dieser Beschluss muss enthalten: Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Bevollmächtigten, Anwälte oder Beistände und ihrer Zustellungsanschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands.

(2) Der Kanzler stellt den Beschluss den Parteien zu.

Artikel 2

(1) Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in Anlage I genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Sprache oder die Sprachen dieses Mitgliedstaats bei.

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.

(3) Das Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Absatz 1 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler des Gerichtshofs übermittelt.

(4) Der Kanzler **veranlasst** die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in die Verfahrenssprache.

Artikel 3

Der Gerichtshof übernimmt die durch die Rechtshilfe anfallenden **Kosten**; er kann sie gegebenenfalls den Parteien auferlegen.

Kapitel II

Prozesskostenhilfe

*Neben der Nummerierung der Absätze der Artikel des vorliegenden Kapitels wird das zweite Kapitel der derzeit geltenden **Zusätzlichen Verfahrensordnung** in zweierlei Hinsicht geändert.*

*Die Änderungen betreffen zum einen bei bestimmten Sprachfassungen die in der **Zusätzlichen Verfahrensordnung** verwendete Terminologie, die derjenigen der **Verfahrensordnung** angeglichen wird.*

*Zum anderen soll den Änderungen Rechnung getragen werden, die in der neuen **Verfahrensordnung** an den Modalitäten der Bewilligung der **Prozesskostenhilfe** vorgenommen wurden. Da die im Rahmen der **Prozesskostenhilfe** bewilligten Beträge in der Praxis auf Vorlage der erforderlichen Unterlagen und Belege a posteriori bezahlt werden, wurde der erste Absatz von Artikel 5 der derzeit geltenden **Zusätzlichen Verfahrensordnung** – wonach der Gerichtshof die **Kosten** vorstreckt – gestrichen. Die Möglichkeit, dem beigeordneten Anwalt einen Vorschuss auf seine **Kosten** zu zahlen, bleibt im neuen Artikel erhalten, ist aber, wie bei den Artikeln 117 und 188 Absatz 1 der **Verfahrensordnung**, subsidiär und setzt einen ausdrücklichen entsprechenden Antrag voraus.*

Artikel 4

(1) Der Gerichtshof bestimmt in dem Beschluss, mit dem er **die Prozesskostenhilfe** bewilligt, dass dem Antragsteller ein Anwalt beizuordnen ist.

(2) Schlägt der Antragsteller nicht selbst einen Anwalt vor oder hält es der Gerichtshof für untunlich, dem Vorschlag des Antragstellers zu folgen, so übermittelt der Kanzler eine Ausfertigung des Beschlusses und eine **Kopie** des Antrags auf Bewilligung **von Prozesskostenhilfe** der zuständigen Stelle des betroffenen Staates, die in Anlage II genannt ist.

(3) Unter Berücksichtigung der von dieser Stelle übermittelten Vorschläge bestimmt der Gerichtshof von Amts wegen den Anwalt, der dem Antragsteller beizuordnen ist.

Artikel 5

Der Gerichtshof setzt die Kosten und Gebühren des Anwalts fest; auf Antrag kann ein Vorschuss auf diese Kosten und Gebühren ausbezahlt werden.

Kapitel III

Anzeigen wegen Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen

Dieses Kapitel übernimmt das dritte Kapitel der derzeit geltenden Zusätzlichen Verfahrensordnung mit Ausnahme des Verweises auf Artikel 124 der Verfahrensordnung vom 19. Juni 1991, da dieser Artikel nicht in die neue Verfahrensordnung übernommen wurde.

Artikel 6

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gerichtshof unter Eid falsch ausgesagt, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dies der in Anlage III genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind.

Artikel 7

Der Kanzler veranlasst die Zustellung des Beschlusses des Gerichtshofs. In diesem Beschluss sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.

Schlussbestimmungen

Die Änderungen an diesen Schlussbestimmungen sind rein technischer Art und betreffen zum einen die genaue Fassung der ersetzten Zusätzlichen Verfahrensordnung und zum anderen den Artikel der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs, in dem die Verfahrenssprachen aufgeführt sind, in denen die vorliegende Verfahrensordnung im Amtsblatt zu veröffentlichen ist.

Artikel 8

Diese Zusätzliche Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Zusätzlichen Verfahrensordnung vom 4. Dezember 1974 (ABl. L 350 vom 28. Dezember 1974, S. 29) in ihrer zuletzt am 21. Februar 2006 geänderten Fassung (ABl. L 72 vom 11. März 2006, S. 1).

Artikel 9

(1) Diese Zusätzliche Verfahrensordnung ist in den in Artikel 36 der Verfahrensordnung genannten Sprachen verbindlich. Sie wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(2) Sie tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

ANLAGE I

Liste gemäß Artikel 2 Absatz 1

Belgien

Service public fédéral Justice – Federale Overheidsdienst Justitie

Bulgarien

Министър на правосъдието

Tschechische Republik

Ministr spravedlnosti

Dänemark

Justitsministeriet

Deutschland

Bundesministerium der Justiz

Estland

Justiitsministeerium

Irland

Minister for Justice and Equality

Griechenland

Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων

Spanien

Ministerio de Justicia

Frankreich

Ministère de la justice

Kroatien

Ministarstvo pravosuđa

Italien

Ministero della Giustizia

Zypern

Υπουργός Δικαιοσύνης και Δημόσιας Τάξεως

Lettland

Latvijas Republikas Tieslietu ministrija

Litauen

Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija

Luxemburg

Parquet général

Ungarn

Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium

Malta

Avukat Ġenerali

Niederlande

Minister van Veiligheid en Justitie

Österreich

Bundesministerium für Justiz

Polen

Ministerstwo Sprawiedliwości

Portugal

O Ministro da Justiça

Rumänien

Ministerul Justiției

Slowenien

Ministrstvo za pravosodje

Slowakei

Minister spravodlivosti

Finnland

Oikeusministeriö

Schweden

Regeringskansliet Justitiedepartementet

Vereinigtes Königreich

Secretary of State for the Home Department

ANLAGE II

Liste gemäß Artikel 4 Absatz 2

Belgien

Service public fédéral Justice – Federale Overheidsdienst Justitie

Bulgarien

Министър на правосъдието

Tschechische Republik

Česká advokátní komora

Dänemark

Justitsministeriet

Deutschland

Bundesrechtsanwaltskammer

Estland

Justiitsministeerium

Irland

Minister for Justice and Equality

Griechenland

Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων

Spanien

Consejo General de la Abogacía Española

Frankreich

Ministère de la justice

Kroatien

Ministarstvo pravosuđa

Italien

Ministero della Giustizia

Zypern

Υπουργός Δικαιοσύνης και Δημόσιας Τάξεως

Lettland

Latvijas Republikas Tieslietu ministrija

Litauen

Lietuvos Respublikos teisingumo ministerija

Luxemburg

Ministère de la justice

Ungarn

Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium

Malta

Segretarju Parlamentari għall-Gustizzja

Niederlande

Algemene Raad van de Nederlandse Orde van Advocaten

Österreich

Bundesministerium für Justiz

Polen

Ministerstwo Sprawiedliwości

Portugal

O Ministro da Justiça

Rumänien

Uniunea Națională a Barourilor din România

Slowenien

Ministrstvo za pravosodje

Slowakei

Slovenská advokátska komora

Finnland

Oikeusministeriö

Schweden

Sveriges advokatsamfund

Vereinigtes Königreich

The Law Society, London (for applicants residing in England or Wales)

The Law Society of Scotland, Edinburgh (for applicants residing in Scotland)

The Law Society of Northern Ireland, Belfast (for applicants residing in Northern Ireland)

ANLAGE III

Liste gemäß Artikel 6

Belgien

Service public fédéral Justice – Federale Overheidsdienst Justitie

Bulgarien

Върховна касационна прокуратура на Република България

Tschechische Republik

Nejvyšší státní zastupitelství

Dänemark

Justitsministeriet

Deutschland

Bundesministerium der Justiz

Estland

Riigiprokuratuur

Irland

The Office of the Attorney General

Griechenland

Υπουργείο Δικαιοσύνης, Διαφάνειας και Ανθρωπίνων Δικαιωμάτων

Spanien

Consejo General del Poder Judicial

Frankreich

Ministère de la justice

Kroatien

Zamjenik Glavnog državnog odvjetnika

Italien

Ministero della Giustizia

Zypern

Γενικός Εισαγγελέας της Δημοκρατίας

Lettland

Latvijas Republikas Ģenerālprokuratūra

Litauen

Lietuvos Respublikos generalinė prokuratūra

Luxemburg

Parquet général

Ungarn

Közigazgatási és Igazságügyi Minisztérium

Malta

Avukat Ġenerali

Niederlande

Minister van Veiligheid en Justitie

Österreich

Bundesministerium für Justiz

Polen

Ministerstwo Sprawiedliwości

Portugal

O Ministro da Justiça

Rumänien

Parchetul de pe lângă Înalta Curte de Casație și Justiție

Slowenien

Ministrstvo za pravosodje

Slowakei

Minister spravodlivosti

Finnland

Keskusrikospoliisi

Schweden

Åklagarmyndigheten

Vereinigtes Königreich

Her Majesty's Attorney General (for witnesses or experts residing in England or Wales)

Her Majesty's Advocate General (for witnesses or experts residing in Scotland)

Her Majesty's Attorney General (for witnesses or experts residing in Northern Ireland)